

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

1. APRIL 2004 — Dekret zur Einführung der Kontrolle der für die Wahlen des Wallonischen Regionalrats eingesetzten Wahlausgaben sowie der Kontrolle der Mitteilungen des Vorsitzenden des Wallonischen Regionalrats und der Mitglieder der Wallonischen Regierung (1)

Der Wallonische Regionalrat hat Folgendes angenommen und Wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeines

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten folgende Definitionen:

1° «Kontrollkommission»: die Kontrollkommission, die durch Artikel 2 des vorliegenden Dekrets eingesetzt wird und die mit der Kontrolle der für die Wahlen des Wallonischen Regionalrats eingesetzten Wahlausgaben und der Mitteilungen beauftragt wird;

2° «Mitteilung»: die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen des Vorsitzenden der Wallonischen Regierung, eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, welches das Kommunikationsmittel auch sein mag, zu denen sie nicht aufgrund einer gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmung verpflichtet sind und die direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel finanziert sind;

3° «politische Partei»: die Vereinigung von natürlichen Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die an den durch die Verfassung, das Gesetz, das Dekret und die Ordonnanz vorgesehenen Wahlen teilnimmt, die Kandidaten bei diesen Wahlen aufstellt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz versucht, den Ausdruck des Willens des Volkes, so wie in ihren Statuten oder ihrem Programm bestimmt, zu beeinflussen;

4° «das Gesetz vom 19. Mai 1994»: Gesetz über die Regelung der Wahlkampagnen, über die Einschränkung und Kontrolle der für die Wahlen des Rates der Wallonischen Region, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Wahlausgaben, und zur Festlegung des Kriteriums für die Kontrolle der offiziellen Mitteilungen der öffentlichen Behörden;

5° «der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises»: der gemäß Artikel 26 quater des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen für jeden Wahlkreis bestimmte Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes.

Art. 2 - Es wird eine Kontrollkommission eingesetzt, die aus Mitgliedern des Wallonischen Regionalrats besteht und deren Vorsitz durch den Vorsitzenden des Wallonischen Regionalrats geführt wird. Der Wallonische Regionalrat sieht in seiner Regelung die Maßnahmen vor, die er zwecks der Durchführung des vorliegenden Dekrets für notwendig erachtet.

KAPITEL II — Kontrolle der für die Wahlen des Wallonischen Regionalrats eingesetzten Wahlausgaben

Art. 3 - Die durch die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise verfassten Berichte, die in Artikel 94^{ter}, § 2 des Wahlgesetzbuches erwähnt sind, werden an den Vorsitzenden der Kontrollkommission gerichtet.

Art. 4 - Die Kontrollkommission ist berechtigt, sich bei der Ausübung ihrer Aufgabe betreffend die Kontrolle der Wahlausgaben durch den Rechnungshof beistehen zu lassen.

Art. 5 - § 1. Die Kontrollkommission trifft spätestens hundertachtzig Tage nach dem Datum der Wahlen unter Berücksichtigung des Rechts der Verteidigung und nachdem sie ggf. gemäß Artikel 4 den Beistand des Rechnungshofs beantragt hat eine Entscheidung über die Genauigkeit und die Vollständigkeit jedes Berichts der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise.

Zu diesem Zweck kann sie alle zusätzlichen Informationen einfordern, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben als notwendig erweisen könnten.

§ 2. Der Schlussbericht der Kontrollkommission erwähnt:

1° für jede politische Partei: den Gesamtbetrag der für diese Partei getätigten Wahlausgaben und für jeden Wahlkreis den Gesamtbetrag der für jede Liste getätigten Wahlausgaben, die Summe der Ausgaben für alle Kandidaten dieser Liste und für jeden gewählten Kandidaten einzeln;

2° jeglichen Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1994.

§ 3. Der Vorsitzende des Wallonischen Regionalrats übermittelt den Schlussbericht der Kontrollkommission unverzüglich an die Dienststellen des Belgischen Staatsblattes, die diesen innerhalb dreißig Tagen nach Empfang veröffentlichen.

Art. 6 - Eine politische Partei verliert während des folgenden, durch die Kontrollkommission bestimmten Zeitraums, der nicht unter zwei Monaten und nicht über acht Monaten liegen darf, das Recht auf die durch den Wallonischen Regionalrat eingeführte Zusatzfinanzierung, wenn nachstehende Sachverhalte der politischen Partei zuzuschreiben sind:

1° wenn die in Artikel 6, Absatz 1, 2° des Gesetzes vom 19. Mai 1994 erwähnte Erklärung nicht eingereicht wurde;

2° bei Überschreiten des in Artikel 2, § 1, des Gesetzes vom 19. Mai 1994 erwähnten Höchstbetrags;

3° bei Verstoß gegen die in Artikel 5, § 1, 1° und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 erwähnten Verbote.

Art. 7 - § 1. Jeder:

1° der in Sachen Wahlpropaganda Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, ohne den betroffenen Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises darüber zu informieren;

2° der in Sachen Wahlpropaganda wissentlich Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, die die in Artikel 2, § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten;

3° der es versäumt, seine Wahlausgaben und/oder die Herkunft der Mittel innerhalb des in Artikel 116, § 6, Absatz 1, 2° des Wahlgesetzbuches erwähnten Zeitraums anzugeben;

4° der die in Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 vorgesehenen Bestimmungen nicht beachtet hat, wird mit einer achttägigen bis einmonatigen Gefängnisstrafe und mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

§ 2. Jeder in Paragraph 1 erwähnte Verstoß kann geahndet werden, entweder auf Veranlassung des Prokurators des Königs oder bei Beschwerde der Kontrollkommission oder jeder anderen Person, die ein Interesse bekundet.

§ 3. Die Frist für die Ausübung des Initiativrechts des Prokurators des Königs und die Einreichung der Beschwerden oder Aeußerung der Anschuldigungen bezüglich der in Paragraph 1 erwähnten Verstöße läuft am zweihundertsten Tag nach den Wahlen ab.

Was die von der Kontrollkommission gemachten Anschuldigungen betrifft, verfügt der Prokurator des Königs für die Ausübung der Strafverfolgung auf jeden Fall über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Eingang der Anschuldigung.

Der Prokurator des Königs übermittelt der Kontrollkommission innerhalb von acht Tagen nach Empfang eine Abschrift der Beschwerden, die nicht von ihr ausgehen. Innerhalb derselben Frist unterrichtet der Prokurator des Königs die Kontrollkommission innerhalb derselben Frist über seine Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten bezüglich der in Paragraph 1 erwähnten Sachbestände.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Abschrift der eingereichten Beschwerden oder der Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten, gibt die Kontrollkommission dem Prokurator des Königs ein begründetes Gutachten ab über die Beschwerden und die Strafverfahren, über die sie gemäß des vorherigen Absatzes durch den Prokurator des Königs in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Frist für das Gutachten setzt das Verfahren aus.

§ 4. Jede Person, die eine Beschwerde oder eine Klage eingereicht hat, die sich als unbegründet erweist und für die eine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden kann, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Euro belegt.

KAPITEL III — Kontrolle der Mitteilungen

Art. 8 - § 1. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, die gesamten Mitteilungen zu kontrollieren.

§ 2. Der Vorsitzende des Wallonischen Regionalrats, die Wallonische Regierung oder ein bzw. mehrere ihrer Mitglieder, die eine im § 1 erwähnte Mitteilung herausgeben möchten, sind verpflichtet, vor ihrer Verbreitung eine Zusammenfassungsvermerkung bei der Kontrollkommission zu hinterlegen.

Diese Vermerkung umfasst den Inhalt und die Begründungen der Mitteilung, die benutzten Mittel, die Gesamtkosten und die zu Rate gezogenen Firmen.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung der Zusammenfassungsvermerkung gibt die Kontrollkommission ein unverbindliches Gutachten ab.

Das Gutachten ist negativ, wenn die Mitteilung ganz oder teilweise auf die Stärkung des Images des Vorsitzenden des Wallonischen Regionalrats oder eines bzw. mehrerer Mitglieder der Wallonischen Regierung oder des Images einer politischen Partei abzielt.

Wenn die Kontrollkommission ihr Gutachten innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nicht abgegeben hat, wird das Gutachten als positiv betrachtet.

§ 3. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung oder der Verbreitung der Mitteilung befasst sich die Kontrollkommission auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder mit der Akte, für die ein negatives Gutachten abgegeben wurde.

Die Kontrollkommission wird ebenfalls und auf die gleiche Weise befasst, wenn der Inhalt der Mitteilung, der in der Zusammenfassungsvermerkung dargestellt war, abgeändert worden ist.

§ 4. Wenn die Mitteilung auf die Stärkung des Images des Vorsitzenden des Wallonischen Regionalrats oder eines bzw. mehrerer Mitglieder der Regierung oder des Images einer politischen Partei abzielt, erlegt die Kontrollkommission die Strafen nach den folgenden Modalitäten auf:

- für eine erste Übertretung: Verweis an den Übertreter mit Veröffentlichung in der Presse;
- für eine zweite Übertretung: Anrechnung des Viertels der Gesamtkosten der Mitteilung zu Lasten des Übertreters;
- für eine dritte Übertretung: Anrechnung der drei Viertel der Gesamtkosten der Mitteilung zu Lasten des Übertreters;
- für eine vierte Übertretung und die folgenden Übertretungen: Anrechnung der Gesamtheit der Kosten der Mitteilung zu Lasten des Übertreters.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Anrechnung bezieht sich auf die Wahlausgaben der Betroffenen bei den nächsten Wahlen, zu denen sie sich stellen.

Falls das Gutachten der Kontrollkommission, wie in diesem Artikel vorgesehen, nicht beantragt worden ist, wird die Gesamtheit der Kosten der Mitteilung von Rechts wegen auf die Wahlausgaben der Betroffenen bei den nächsten Wahlen, zu denen sie sich stellen, angerechnet.

Zu diesem Zweck befasst sich die Kontrollkommission von Amts wegen damit.

Der begründete Beschluss der Kontrollkommission wird innerhalb des Monats, nachdem sie befasst wurde, unter Beachtung des Rechts der Verteidigung gefasst.

Der Beschluss der Kontrollkommission wird mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

Dieser Beschluss wird den Betroffenen innerhalb von den darauffolgenden sieben Tagen mitgeteilt.

Er wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 festgelegten Fristen werden ausgesetzt, wenn der Wallonische Regionalrat vertagt ist, wenn die Sitzungsperiode geschlossen ist und während der Parlamentsferien. Für die Sommerferien werden die Fristen ab dem letzten Plenarsitzungstage vor diesen Sommerferien und bis zum 31. August ausgesetzt.

KAPITEL IV — *Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Die Kontrollkommission legt ihre Regelung fest, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

KAPITEL V — *Aufhebungsbestimmung und Inkrafttreten*

Art. 10 - Das Dekret vom 25. April 2002 und das Dekret vom 11. März 2004 werden aufgehoben.

Art. 11 - Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.
Namur, den 1. April 2004

Der Minister-Präsident,
J.-Cl. VAN CAUWENBERGHE

Der Minister der Wirtschaft, der K.M.B., der Forschung und der neuen Technologien,
S. KUBLA

Der Minister des Transportwesens, der Mobilität und der Energie,
J. DARAS

Der Minister des Haushalts, des Wohnungswesens, der Ausrüstung und der öffentlichen Arbeiten,
M. DAERDEN

Der Minister der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt,
M. FORET

Der Minister der Landwirtschaft und der ländlichen Angelegenheiten,
J. HAPPART

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,
Ch. MICHEL

Der Minister der sozialen Angelegenheiten und der Gesundheit,
Th. DETIENNE

Der Minister der Beschäftigung und der Ausbildung,
Ph. COURARD

Fußnote

(1) *Sitzung 2003-2004.*

Dokumente des Rats 690(2003-2004), Nr.1.

Ausführliches Sitzungsprotokoll. — Öffentliche Sitzung vom 1. April 2004. Diskussion - Abstimmung.